

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

vom

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, erlässt die Stadt Dinkelsbühl folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 28.09.2006:

§ 1

1. § 2 (Steuerfreiheit) wird wie folgt ergänzt:

8. Hunden, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden. Die Steuerfreiheit tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

2. § 6 (Steuerermäßigung) wird wie folgt gefasst:

Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die in Einöden, Weilern und Ortsteilen gehalten werden. Für Kampfhunde im Sinne des § 5 a findet die Steuerermäßigung keine Anwendung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Dinkelsbühl,

Große Kreisstadt Dinkelsbühl

Dr. Hammer
Oberbürgermeister